



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

33
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 19. Januar 2009

Nummer 3

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
47.	Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung	Seite 33	
48.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung	Seite 34	
49.	Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Seite 34	
50.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien und Augustinus, Bonn-Bad Godesberg, St. Servatius, Bonn-Friesdorf, im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-West	Seite 34	
51.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP, und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP, im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd	Seite 37	
52.	Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und St. Barbara, Schophoven	Seite 40	
53.	Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe	Seite 42	
54.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Sülzthal/Löderich“ und dessen Namensänderung in „Overath“	Seite 43	
55.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Dezember 2008 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)	Seite 43	
56.	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Pfeifer & Langen KG Werk Euskirchen, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen	Seite 44	
57.	Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme „Uferstraße“ auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel	Seite 45	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
58.	Genehmigungsantrag der RWE Power AG (BImSchG)	Seite 45	
59.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 46	
E	Sonstige Mitteilungen		
60.	Liquidation	Seite 46	
61.	Liquidation	Seite 46	

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

47. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06-06T017

Der an Herrn Romeo Laurentiu Tuto gerichtete Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 2009, – 21.1.2.36 – 06T017 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters

der Stadt Köln vom 21. Februar 2006), kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer 511, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst.

Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 9. Januar 2009

Im Auftrag
gez.: Caron

48. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.2.4.3-51/08

Der an Herrn Engin Kuruoglu gerichtete Widerspruchsbescheid vom 7. November 2008, Aktenzeichen 25.2.4.3-51/08 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 5. März 2007, Az.: 32-322/11-3100/Ja), kann bei der Bezirksregierung in 50670 Köln, Blumenthalstraße 33, Zimmer 394, eingesehen und abgeholt werden.

Der Widerspruchsführer ist zuletzt unter der Anschrift Etzelstraße 222, WE89, 50739 Köln, gemeldet. Der Zustellungsversuch an diese Anschrift blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 6. Januar 2009

Im Auftrag
gez.: Cremer-Flottmann

Abl. Reg. K 2009, S. 34

49. Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bezirksregierung Köln
31.2/2413

Köln, den 5. Januar 2009

Herr Dipl.-Ing. Thorsten Schmidt, Auf dem Kummgraben 5, in 53343 Wachtberg-Villip ist mit Wirkung vom 5. Januar 2009 als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen worden.

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

Abl. Reg. K 2009, S. 34

50. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien und Augustinus, Bonn-Bad Godesberg, St. Servatius, Bonn-Friesdorf, im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-West

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 10. Dezember 2008
Aktenzeichen K-343-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31. Dezember 2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden über-

gehen, ist die neue Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg-West, der hiermit ebenfalls zum 31. Dezember 2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in Bonn-Bad Godesberg (Burgstraße). Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Servatius“ (Annabergerstraße, Bonn-Bad Godesberg), „Markuskapelle“ (Burgstraße, Bonn-Bad Godesberg), „St. Augustinus“ (Weißenburgstraße, Bonn-Bad Godesberg), „St. Michaelskapelle“ (Auf dem Godesberg, Bonn-Bad Godesberg) sowie „St. Sebastianus-Kapelle“ (Waldburgstraße, Bonn-Bad Godesberg).

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

Die Grenze beginnt auf dem Achsenpunkt Godesberger Allee (B 9)/Kreuzung Autobahn A 562 (Punkt A). Dort verbleibt sie in südöstlicher Richtung auf der Godesberger Allee, sodann auf der Bahntrasse der SB-Linie Bonn/Koblenz, wendet sich auf Höhe der Rüngsdorfer Straße (Punkt B) und folgt derselben bis zur Kreuzung mit der Friedrichsallee (Punkt C). Ab hier knickt die Pfarrgrenze in südlicher Richtung in die Friedrichsallee, nachfolgend Theodor-Heuss-Straße, Muffendorfer Straße und Goldbergweg, um sodann dem Fuderbachsweg, der Pecher Straße (Punkt D) und der Wattendorfer Allee (Punkt E) zu folgen, bis diese auf die Bad Godesberger Stadtteilgrenze stößt (Punkt F). Ab hier folgt die Pfarrgrenze der Stadtteilgrenze Bad Godesberg in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Godesberger Allee (B 9)/Kreuzung Autobahn A 562 (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet.
3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.
4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Godesberg	208	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	5272	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	246	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	5460	Armenfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	48	Waisenhausfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	1749	Fabrikfonds der Kirche St. Augustinus
Friesdorf	10595	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Friesdorf	10016	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Dottendorf	10284	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Dottendorf	504	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Friesdorf	3560	Stiftungsfonds der Kirche St. Servatius
Longericht	11012	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2009

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den

21./22. März 2009

festgelegt.

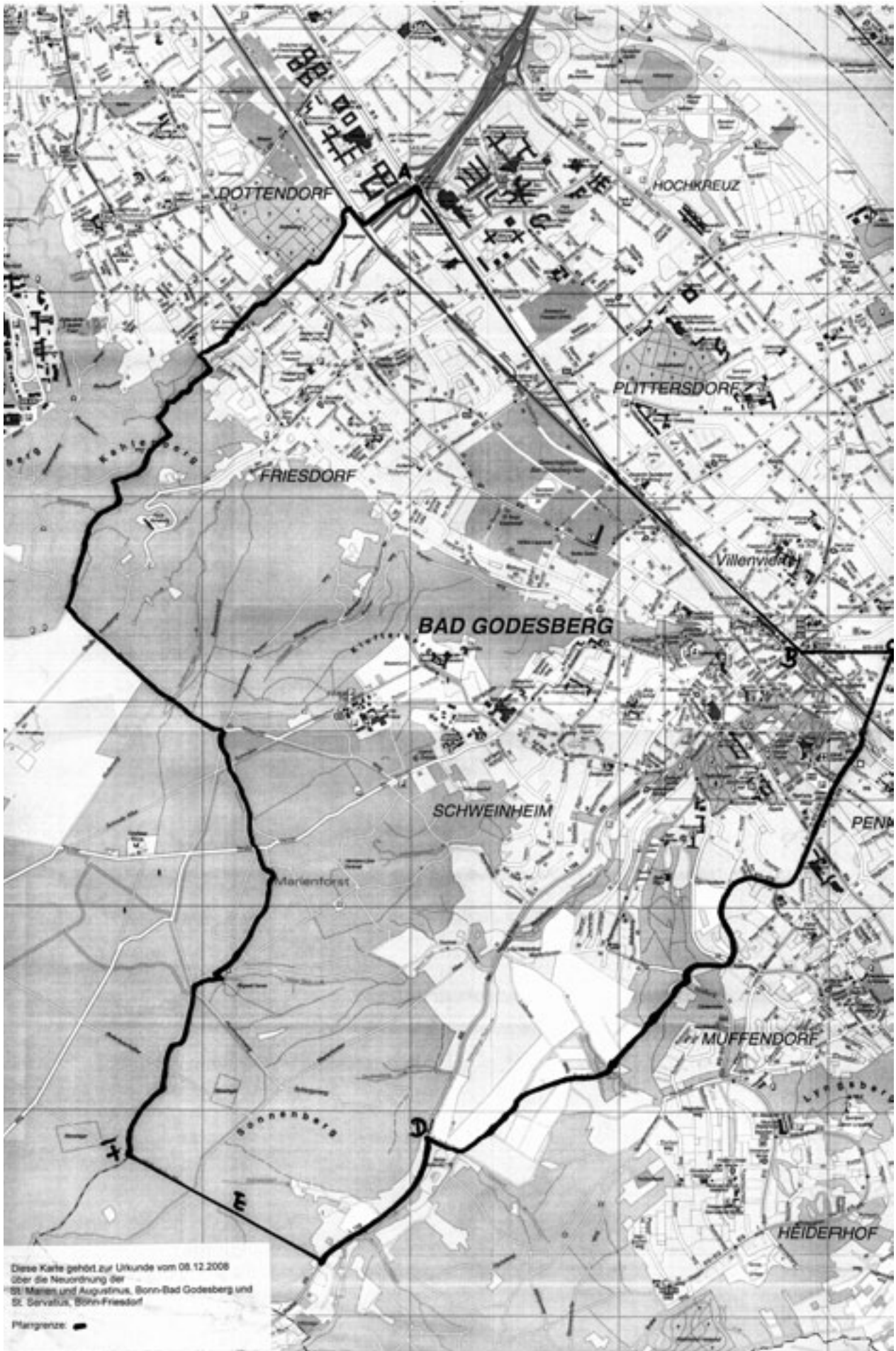
Die bistumseinheitliche Kirchenvorstandswahl im Herbst 2009 wird überschlagen (vgl. Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Köln, Art. 21, Abs. 2): Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer John Lukose Nampiaparambil bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Josef Schmenk (In der Kümme 5, 53175 Bonn) bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln



Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 10. Dezember 2008 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien und Augustinus, Bonn-Bad Godesberg, St. Servatius, Bonn-Friesdorf, im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-West, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 8. Januar 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

Abl. Reg. K 2009, S. 34

51. **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP, und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP, im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd**

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 11. Dezember 2008
Aktenzeichen K 347-11

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31. Dezember 2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Januar 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg-Süd, der hiermit ebenfalls zum 31. Dezember 2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Bonn-Muffendorf (Klosterbergstraße). Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „Herz Jesu“ (Kirchberg 9, Bonn-Lannesdorf), „St. Severin“ (Mainzerstraße, Bonn-Mehlem), „Unbefleckte Empfängnis“ (Brunnenstraße, Remagen-Rolandswerth), „St. Albertus Magnus“ (Albertus-Magnus-Straße, Bonn-Pennenfeld) und „Frieden Christi“ (Tulpenbaumweg, Bonn-Heiderhof).

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

Sie beginnt in der Mitte des Rheins auf der Höhe der Austraße (Punkt A), folgt der Achse der Austraße in westlicher Richtung bis zu DB-Trasse Bonn/Koblenz (Punkt B) und verläuft auf der Achse der Bahntrasse in nordwestlicher Richtung bis zur Höhe Friedrichsallee (Punkt C). Ab hier knickt die Pfarrgrenze in südöstlicher Richtung in die Friedrichsallee, nachfolgend Theodor-Heuss-Straße, Muffendorfer Straße und Goldbergweg, um sodann dem Fuderbachsweg, der Pecher Straße (Punkt D) und der Wattendorfer Allee (Punkt E) zu folgen, bis diese auf die Bad Godesberger Stadtteilgrenze stößt (Punkt F). Der Stadtteilgrenze folgt sie in südlicher Richtung, Richtung Huppenberg (Punkt G) bis zur Schnittstelle Stadtteilgrenze Bad Godesberg und Kommunalgrenze Bonn. Die Pfarrgrenze folgt nun der Kommunalgrenze in südwestlicher Richtung bis zur Landesgrenze von Nordrhein-Westfalen (Punkt H). Die Grenze folgt nun einer gedachten Linie Richtung Südwesten bis zur Schnittstelle Rolandstraße/westliche Gabelung der Rodderbergstraße (Punkt I) und folgt weiter der Rodderbergstraße bis zu den Feldwegen (Punkt J). Nun wendet sie sich dem ersten Waldweg in südöstlicher Richtung bis zur Mainzerstraße zu (Punkt K). Dieser folgt sie über die DB-Trasse Bonn/Koblenz und die B9 bis zum Rheinufer (Punkt L). Auf Höhe der Mainzer Stichstraße überquert die Pfarrgrenze den Rhein in Nordöstlicher Richtung zum westlichen Ufer der Insel Nonnenwerth auf Höhe der Sporthalle (südliche Seite [Punkt M]). Von dort folgt die Pfarrgrenze dem westlichen Ufer Richtung Norden bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und Kommunalgrenze Bonn (Punkt N). Ab hier folgt sie der Landesgrenze in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet.
3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.
4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.
5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2009

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31. Dezember 2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den

21./22. März 2009

festgelegt.

Die bistumseinheitliche Kirchenvorstandswahl im Herbst 2009 wird überschlagen (vgl. Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Köln, Art. 21, Abs. 2): Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Helmut Powalla bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

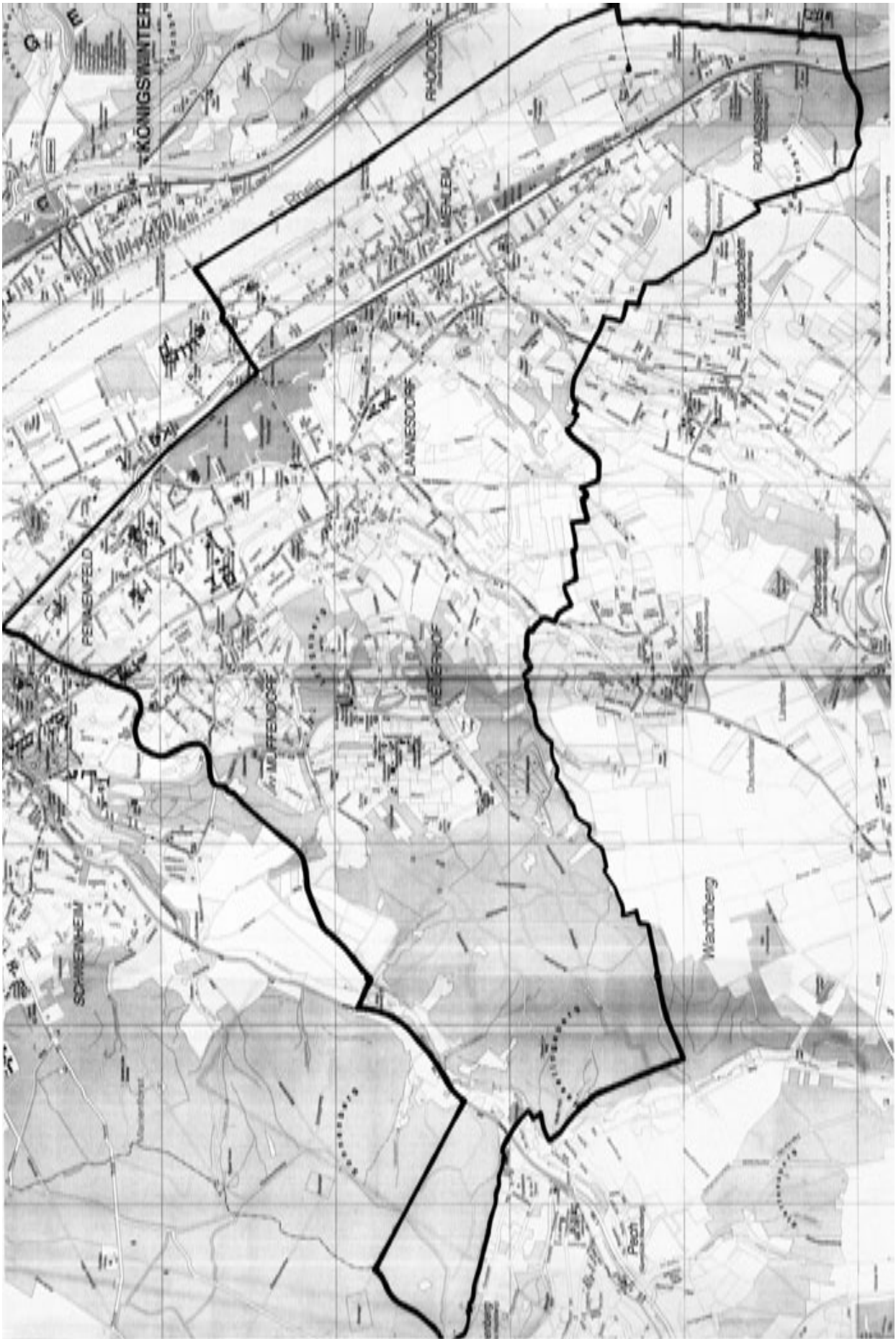
Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 11. Dezember 2008 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP, Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP, im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 8. Januar 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r



52. Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier und St. Barbara, Schophoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich an:

Das nachfolgend beschriebene Gebiet wird aus dem Territorium der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, ausgepfarrt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Schophoven, zugeordnet.

In der Kartographie vom 16. Oktober 2008, die Bestandteil der nachfolgenden Grenzbeschreibung ist, sind die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, rot eingezeichnet.

Das zur Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Schophoven, umzupfarrende Gebiet umfasst den in der Kartographie grün eingezeichneten Bereich östlich der vom Braunkohlentagebau festgelegten Abbaugrenze.

Die Grenzen dieses Gebietes sind identisch mit den Kommunalgrenzen Inden/Jülich im Osten und Inden/Düren im Süden. Die Abgrenzung nach Norden hin erfolgt durch die bisherige Pfarrgrenze zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Schophoven. Die vom Braun-

kohlentagebau festgelegte Abbaugrenze bildet die westliche Grenze des zur Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Schophoven, umzupfarrenden Gebietes.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden findet nicht statt. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 in Kraft.

Aachen, den 8. Dezember 2008

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 8. Dezember 2008 vollzogene Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, und St. Barbara, Schophoven, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 6. Januar 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r



**53. Urkunde über die Eingliederung der
Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, in
die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Martin, Langerwehe**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben. Das Gebiet St. Martin, wird der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Langerwehe, zugeordnet.

Auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, gehen alle Rechte und Pflichten der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, über.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche bleibt die auf den Titel St. Martin geweihte Kirche.

3. Kirchenbücher und Siegel

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Martin, Langerwehe, in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2009 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Martin, Langerwehe.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, führt ihre bisherigen Siegel weiter fort.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, wird um das Gebiet der eingegliederten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, erweitert.

5. Vermögensübersicht – Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, erstellt zum 31. Dezember 2008 einen Jahresabschluss, in dem alle Vermögenswerte, Aktiva und Passiva, dargestellt sind. Dieser Abschluss ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Ver-

mögen auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, über. Das Gleiche gilt für deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das fondsgebundene Vermögen, das nicht fondsgebundene Vermögen sowie Rücklagen und Rückstellungen der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, werden auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, übertragen und durch den Kirchenvorstand verwaltet.

6. Fortführung der fondsgebundenen Vermögen

Mit der Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sogenannte Fondsvermögen, bestehen und werden ab dem 1. Januar 2009 jeweils gesondert vom Kirchenvorstand St. Martin, Langerwehe, verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Aachen, den 8. Dezember 2008

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 8. Dezember 2008 vollzogene Eingliederung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden-Pier, in die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 6. Januar 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

54. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes „Sülztal/Löderich“ und dessen Namensänderung in „Overath“

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 9. Dezember 2008
SB 399-12-1

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Sülztal/Löderich

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden des bestehenden Kirchengemeindeverbandes „Sülztal/Löderich“ wird dieser um die Kirchengemeinden „St. Walburga, Overath“, „St. Mariä Heimsuchung, Marialinden“, und „Maria Hilf, Vilkerath“, auf Grund deren Anträge erweitert.

Der erweiterte Kirchengemeindeverband besteht aus den Kirchengemeinden: St. Rochus, Heiligenhaus, St. Mariä Heimsuchung, Marialinden, St. Walburga, Overath, St. Barbara, Steinenbrück, Maria Hilf, Vilkerath, St. Lucia, Immekeppel, St. Mariä Himmelfahrt, Untereschbach.

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes wird geändert in: „Katholischer Kirchengemeindeverband Overath“. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Overath, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Overath.

3. Inkrafttreten

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Januar 2009 in Kraft, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln, frühestens jedoch mit der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Sülztal/Löderich um die Kirchengemeinden St. Walburga, Overath, St. Mariä Heimsuchung, Marialinden, Maria Hilf, Vilkerath, und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Overath werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

6. Januar 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

Abl. Reg. K 2009, S. 43

55. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Dezember 2008 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 791) i. V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) – verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996 – wird für den Geltungsbereich des mit Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Reichshof vom 22. September 2008 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 23 „Sterzenbach – Finkenweg“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 29. Dezember 2008

Bezirksregierung Köln
-Az. 51.2-1.2-

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

Abl. Reg. K 2009, S. 43

56. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Pfeifer & Langen KG Werk Euskirchen, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.7.24-16-122/08-Wu/Moj

Köln, den 19. Januar 2009

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) und der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Pfeifer & Langen KG Werk Euskirchen hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage zur Herstellung bzw. Raffination von Zucker gemäß Ziffer 7.24 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung auf dem Werksgelände in 53879 Euskirchen, Bonner Straße 2, Gemarkung Euskirchen, Flur 35 und 23, Flurstück 328, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Herstellung von Zucker unter Verwendung von Rohrohrzucker außerhalb der Kampagne mit einer Produktionsleistung von 100 000 t/a.

Die Umsetzung des beantragten Vorhabens ist baldmöglichst vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

26. Januar 2009 bis einschließlich 25. Februar 2009

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 3123, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 02 21/1 47-40 93
2. Stadtverwaltung Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 266 bei Herrn Schnurpfeil, montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben sind gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, vom

26. Januar 2009 bis einschließlich 11. März 2009

schriftlich zu erheben. Sie müssen den Namen und die volle lesbare Anschrift des Einwenders bzw. der Einwen-

derin tragen; ansonsten werden die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

26. März 2009, ab 10.00 Uhr,

im Ratssaal (Zimmer 100) der Stadtverwaltung Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können

bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zum Erörterungstermin ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder deren Bevollmächtigten erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2009, S. 44

57. Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme „Uferstraße“ auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel

Bezirksregierung Köln
54.1.16.2-Schi

Die Bezirksregierung Köln hat gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Beschluss vom 5. Januar 2009 den Plan für die Hochwasserschutzmaßnahme „Uferstraße“ auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel festgestellt. Gleichzeitig wurde gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses im öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

21. Januar 2009 bis zum 3. Februar 2009

einschließlich bei der Stadt Niederkassel, Abwasserwerk, Spicher Straße 32–34, Zimmer 304, 53859 Niederkassel, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gem. § 74 Abs. 4 VwVfG NRW. gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Köln, den 8. Januar 2009

Im Auftrag
gez.: S c h i f f e r

ABl. Reg. K 2009, S. 45

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

58. Genehmigungsantrag der RWE Power AG (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64.b 6-4.2-2008-8

5. Dezember 2008

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 8a und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 5. Dezember 2008 die Genehmigung für die Versuche zur Zerkleinerung von Biobrennstoffen im Standort Ville/Berrenrath, Kraftwerk Berrenrath, beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Villestraße in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstück 283/73, 383, 388.

Beim Kraftwerk Ville/Berrenrath handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung [wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage], einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.) Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der

Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß den „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez.: Herzog

ABl. Reg. K 2009, S. 45

**59. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3018782536.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 7. Januar 2009

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 46

E Sonstige Mitteilungen

60. Liquidation

Der Verein für Zen-Kampfkunst e. V. Hückelhoven hat sich aufgelöst. Ich fordere alle unbekannteten Gläubiger auf, ihre Ansprüche an den Verein für Zen-Kampfkunst e. V. Hückelhoven bei dem Liquidator Walter Schierholt, Spillesstraße 18, 50374 Erftstadt, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 46

61. Liquidation

Der Verein „Die Weihermänner e. V.“ hat sich am 20. Dezember 2005 aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein beim Liquidator Horst Meinold, Bahnhofstraße 10, 51674 Wiehl, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 46

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.